

Statuten Jungwacht Blauring Uri Schwyz



I. Allgemeines

Art. 1 Name / Sitz

Unter dem Namen „Jungwacht Blauring Uri Schwyz“ (Jubla UR/SZ) besteht mit Sitz in Arth ein Verein (Jubla-Kantonalverein) im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Zweck

Jungwacht Blauring Uri Schwyz ist ein katholischer Kinder- und Jugendverein. Der Verein bietet den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Pfarreien einen Ort des Zusammenseins und begleitet sie in ihrer ganzheitlichen Entwicklung. Jungwacht Blauring Uri Schwyz bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unabhängig von ihren Fähigkeiten und ihrer sozialen, ethnischen oder religiösen Herkunft die Möglichkeit, Neues zu lernen, ihre Fähigkeiten zu entdecken und sich sportlich zu betätigen.

Die Arbeit von Jungwacht Blauring Uri Schwyz basiert auf einem partizipativ verfassten Leitbild und richtet sich nach den darin enthaltenen Grundsätzen: zusammen sein, mitbestimmen, Glauben leben, kreativ sein und Natur erleben. Darüber hinaus prägen dem Leitbild zugehörige Haltungspapiere die Kinder- und Jugendaktivitäten von Jungwacht Blauring Uri Schwyz.

Als Teil verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit werden die Angebote grösstenteils von Jugendlichen und jungen Erwachsenen selber vorbereitet und geleitet. Dahinter steht eine interaktive Pädagogik, die Kinder und Jugendliche in ihrer Selbständigkeit bestärkt sowie auf Entwicklung und Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.

Der Verein „Jungwacht Blauring Uri Schwyz“ koordiniert und begleitet die Kinder und Jugendorganisation in den Kantonen Uri und Schwyz.

Der Verein „Jungwacht Blauring Uri Schwyz“ verwirklicht diesen Zweck, indem er insbesondere

- die Aktivitäten der Schar- und Regionalleitungen unterstützt,
- die Anliegen von Jungwacht Blauring Schweiz in den Kantonen vertritt und deren Beschlüsse ausführt,
- zielbewusste Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Kantons- und Scharmitarbeiter sowie Präsidies anbietet,
- Hilfsmittel und Informationsschriften herausgibt,
- auf kantonaler Ebene Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen von Jungwacht Blauring betreibt,
- mit kirchlichen, staatlichen und gemeinnützigen Organisationen, insbesondere mit anderen Kinder- und Jugendorganisationen, zusammenarbeitet.

Art. 3 Mitgliedschaft im Verein Jungwacht Blauring Schweiz

Der Verein „Jungwacht Blauring Uri Schwyz“ ist Mitglied des Vereins „Jungwacht Blauring Schweiz“.

Art. 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglied von Jungwacht Blauring Uri Schwyz sind Einzelmitglieder und Scharvereine.

Einzelmitglied von Jungwacht Blauring Uri Schwyz ist, wer den Zweck des Vereins (Art. 2) anerkennt und

- konform im Bestandesverzeichnis einer Jungwacht-, Blauring- oder Jubla-Schar geführt wird oder
- eine Leitungs-/Betreuungsfunktion im Verein „Jungwacht Blauring Uri Schwyz“ übernimmt.

Die Einzelmitglieder haben in der Regel Wohnsitz im Kanton Uri oder Schwyz. Ausnahmen sind möglich.

Jungwacht Blauring Uri Schwyz ist verpflichtet, die in den Statuten von Jungwacht Blauring Schweiz festgehaltenen Verpflichtungen, die er zu befolgen hat, auch auf seine Mitglieder zu übertragen.

Art. 6 Beitritt

Das Leitungsteam jeder Schar legt die formellen Anforderungen an den Beitritt fest. Es kann diesen formlos zulassen oder eine eigentliche Aufnahme vorsehen. Die gewählte Beitrittsregelung ist einheitlich anzuwenden.

Für den Beitritt von Kindern unter 14 Jahren ist das Einverständnis der Eltern in geeigneter Weise einzuholen.

Über den Beitritt von Mitgliedern in die Schar entscheidet das Leitungsteam. Es kann die Aufnahme aus wichtigen Gründen ablehnen.

Über den Beitritt von Mitgliedern, die auf kantonaler Ebene tätig sind (Mitarbeiter, Vertreter in Gremien) und über den Beitritt von Scharvereinen entscheidet die Kantonskonferenz oder die Kantonsleitung.

Art. 7 Austritt

Ein Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem für die Aufnahme zuständigen Organ zu erklären. Das zuständige Organ kann festlegen, dass der Austritt schriftlich zu erfolgen hat.

Art. 8 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Scharebene durch das Leitungsteam und auf kantonaler Ebene durch die Kantonsleitung oder Kantonskonferenz schriftlich und nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Vor dem Entscheid ist das rechtliche

Gehör in angemessener Weise zu gewähren.

Ein Ausschlussentscheid der Kantonsleitung oder des Leitungsteams kann durch schriftliche Erklärung innert 30 Tagen an die nächste Kantonskonferenz weitergezogen werden, welche nach erneuter Anhörung endgültig entscheidet.

Art. 9 Streichung

Kommt ein Einzelmitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, so kann es nach zweimaliger Mahnung durch das Leitungsteam aus dem Mitgliedschaftsverzeichnis gestrichen werden. Von der Streichung ist in geeigneter Form Mitteilung zu machen.

Eine Wiederaufnahme ist möglich.

Art. 10 Meldepflicht Bestandesmeldung

Die Scharleitung hat jährlich, auf den von der Bundesleitung (Bulei) bestimmten Zeitpunkt hin die bei ihnen eingeschriebenen Mitglieder zu melden.

Art. 11 Mitbestimmungsrecht

Die Mitglieder üben ihr Mitbestimmungsrecht durch Delegierte im Rahmen der Kantonskonferenz (KK) aus.

III. Finanzen

Art. 12 Mittel

Der Verein „Jungwacht Blauring Uri Schwyz“ finanziert seine Tätigkeit insbesondere durch:

- Mitgliederbeiträge,
- Erträge aus Aktivitäten und aus dem Vereinsvermögen,
- Zuschüsse von kirchlichen, staatlichen oder privaten Stellen,
- Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse.

Art. 13 Mitgliederbeiträge

Es werden für jedes Vereinsjahr Mitgliederbeiträge erhoben. Diese setzen sich zusammen aus Beiträgen für Bund, Kanton und Schar.

Die Kantonskonferenz legt jährlich die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliederbeiträge, die dem Kantonalverein zustehen, fest.

Die Scharen können diese Beiträge zur Deckung ihrer Auslagen angemessen erhöhen.

Die Scharleitung ist verantwortlich zur Einziehung der Mitgliederbeiträge.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten von Jungwacht Blauring Uri Schwyz haftet einzig das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen.

Art. 15 Auflösung / Vereinigung

Löst sich Jungwacht Blauring Uri Schwyz zu Gunsten eines Nachfolgevereins auf

oder vereinigt er sich mit einem anderen Verein, so geht das Vereinsvermögen auf diesen Zeitpunkt hin auf den Nachfolgeverein über.

Löst sich der Verein ohne Nachfolgeverein auf, so wird das Vermögen Jungwacht Blauring Schweiz zur getreuen Verwaltung übergeben. Jungwacht Blauring Schweiz hat das Vermögen einem späteren Verein zu übermachen, welcher einen gleichgelagerten Zweck verfolgt.

IV. Organisation des Vereins

Art. 16 Organe

Organe des Vereins Jungwacht Blauring Uri Schwyz sind:

- Kantonskonferenz (KK)
- Kantonsleitung (Kalei)
- Regionalleitungen (Releis)
- Fachgruppen (FG)
- Revisionsstelle

Art. 17 Regionale Arbeitsstelle

Der Verein „Jungwacht Blauring Uri Schwyz“ kann zur Unterstützung der Organe eine regionale Arbeitsstelle (RAST) führen.

Die Rast umfasst folgende Aufgabenbereiche:

- Administration (Kernaufgabe)
- Kantonspräses (Kernaufgabe)
- weitere gemäss den Bedürfnissen des Vereins

Der/Die Kantonspräses ist im Einvernehmen mit den kirchlichen Verantwortlichen zu wählen.

Art. 18 Gliederung

Die Organisation auf lokaler Ebene richtet sich nach den Artikel 50 bis 65 dieser Statuten.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 19 Vorbehalt

Die nachfolgenden „Allgemeinen Bestimmungen“ gelten, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen.

Art. 20 Wiederwahl/ Ersatzwahlen

Die Wiederwahl für sämtliche Ämter/Funktionen und in Organe ist zulässig.

Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Art. 21 Selbstkonstituierung

Die Organe des Vereins „Jungwacht Blauring Uri Schwyz“ konstituieren sich selbst. Sie bestimmen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende bzw. Präsidenten/Präsidentin. Das Amt des Vorsitzenden bzw. Präsidenten kann auch von zwei Personen gemeinsam geführt werden.

Art. 22 Ausstand

Mitglieder eines Organs haben sich der Mitwirkung (Beratung, Antragsstellung, Stimmrecht) an Beschlussfassungen über Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten zwischen ihnen und dem Verein „Jungwacht Blauring Uri Schwyz“ sowie über die sie betreffende Déchargeerteilung zu enthalten und in den Ausstand zu treten.

Art. 23 Beschlussfassung/Beschlussfähigkeit

Abstimmungen und Wahlen können unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder eines Organs erfolgen.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Vorsitzende eines Organs stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, der durch die Stimme des Vorsitzenden unterstützt wurde bzw. derjenige Kandidat als gewählt, welcher die Stimme des Vorsitzenden erhalten hat. Wird das Amt des Vorsitzenden von zwei Personen gemeinsam geführt und sind sich diese uneinig, entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

Art. 24 Stimmrecht

Jedes Mitglied eines Organs hat eine Stimme. Die Stimmausübung in Vertretung ist ausgeschlossen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wobei ein Fünftel der Anwesenden eine geheime Durchführung verlangen kann.

Art. 25 Zusammentreten

Die Organe treten so oft zusammen, als es ihre Arbeit erfordert.

Art. 26 Protokoll

Über die Verhandlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer braucht nicht Mitglied des Organs zu sein.

B. Die Kantonskonferenz (KK)

Art. 27 Funktion/Zusammensetzung

Die Kantonskonferenz ist das oberste Organ des Vereins „Jungwacht Blauring Uri Schwyz“. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der einzelnen Scharen, den Regionalleitungen sowie den Mitgliedern der Kantonsleitung und der Fachgruppen.

Pro Schar (Jungwacht, Blauring, Jubla) sind zwei Delegierte stimmberechtigt, jede Regionalleitung und jede Fachgruppe hat vier stimmberechtigte Delegierte. Von der Kantonsleitung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.

Die Delegierten der Scharen stimmen nach Weisung des Leitungsteams. Fehlt es

an einer Weisung für ordnungsgemäss traktandierete Geschäfte, so stimmen die Delegierten frei.

Mitglieder ohne Stimmrecht können mit beratender Stimme an der KK teilnehmen.

Art. 28 Ordentliche/ausserordentliche Kantonskonferenz

In jedem Vereinsjahr findet mindestens eine ordentliche Kantonskonferenz statt.

Drei Scharleitungen, eine Regionalleitung, eine Fachgruppe oder die Kantonsleitung können die Einberufung einer ausserordentlichen KK verlangen.

Die Kantonsleitung ist zuständig für die Einberufung der ausserordentlichen KK innert einem Monat.

Art. 29 Einberufung/Fristen

Die Kantonsleitung bereitet die KK vor und leitet sie.

Die Scharen und die übrigen Organe sind mindestens einen Monat vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden einzuladen. Unterlagen für die KK sind den Scharen und den anderen Organen mindestens 2 Wochen vorher zuzustellen.

Wünscht eine Schar oder ein anderes Organ an der KK zusätzliche Geschäfte zu behandeln, so hat es dies der Kantonsleitung unter Angabe ihres Antrages drei Wochen vor der KK mitzuteilen.

Für die ausserordentliche KK verkürzen sich die Fristen um die Hälfte.

Art. 30 Befugnisse/Aufgaben

Der KK stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche die Kalei der KK unterbreitet, sowie über Grundsatzfragen der Vereinspolitik,
- Abnahme und Genehmigung des Protokolls der letzten KK, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren,
- Déchargeerteilung für die Mitglieder der Kalei,
- Verabschiedung des Budgets für das kommende Vereinsjahr und Festsetzung des Mitgliederbeitrags für den Kantonalverein,
- Wahl der Mitglieder der Kantonsleitung, der Fachgruppen und der Revisoren,
- Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin der Kantonsleitung
- Wahl der Mitglieder der Regionalleitungen durch die Delegierten der betreffenden Regionen,
- Änderung der Statuten, Auflösung des Kantonalvereins, Austritt aus Jungwacht Blauring Schweiz oder Vereinigung mit einem anderen Kantonalverein von Jungwacht Blauring. Im letzteren Fall ist die Einwilligung von Jungwacht Blauring Schweiz vorgängig einzuholen,
- Beschlussfassung über die Schaffung und Auflösung von Arbeitsstellen,
- Aufnahme bzw. Verabschiedung/Ausschluss von Scharen in den Kantonalverein bzw. aus demselben,
- Wahl der Delegierten für die Bundesversammlung von Jungwacht Blauring Schweiz.

Art. 31 Minderheiten

Die Anliegen von Minderheiten sollen ernst genommen und nach Möglichkeit in Kompromisslösungen eingebaut werden.

Bei wichtigen Abstimmungen kann die unterlegene Minderheit beantragen, dass über eine Sonderregelung diskutiert wird, die auf ihre spezielle Situation Rücksicht nimmt. Über eine solche Sonderregelung wird nochmals abgestimmt.

Art. 32 Qualifiziertes Mehr

Für die Änderungen der Statuten von Jungwacht Blauring Uri Schwyz, die Vereinigung mit einem anderen Kantonalverein, den Austritt aus Jungwacht Blauring Schweiz oder die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erforderlich.

C. Die Kantonsleitung (Kalei)

Art. 33 Funktion/Zusammensetzung im Allgemeinen

Die Kantonsleitung (Kalei) ist Vereinsvorstand von Jungwacht Blauring Uri Schwyz. Sie setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Es ist auf eine angemessene Vertretung beider Geschlechter sowie aller Regionen zu achten. Bestehen interkantonale oder kantonale Arbeitsstellen, so können die Mitarbeitenden der Arbeitsstelle an den Sitzungen der Kantonsleitung mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 34 Ämter

Mindestens ein Mitglied übernimmt das Amt des Kassiers.

Den Vorsitz der Kantonsleitung übt/üben der Kantonalpräsident/die Kantonalpräsidentin/die Kantonalpräsidenten aus. Es ist auf einen angemessenen Wechsel beider Geschlechter zu achten.

Die selbe Person darf nicht gleichzeitig das Amt des Kassiers und den Vorsitz ausüben.

Art. 35 Amtsdauer

Die Mitglieder der Kantonsleitung werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Die Amtsperioden des Kassiers/der Kassierin und des/der Kantonalpräsidenten/in sollen um ein Jahr verschoben sein.

Eine Abberufung während der Amtsdauer kann nur aus wichtigen Gründen durch die KK erfolgen.

Art. 36 Befugnisse/Aufgaben

Die Kalei ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, welche nicht durch diese Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind (Kompetenzvermutung). Insbesondere obliegt ihr:

- die Ausführung von Beschlüssen der KK und der Bundesversammlung (BV) von Jungwacht Blauring Schweiz,
- die Führung der Kantonskasse,

- das Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Antrages für das Budget,
- die Regelung von Arbeitsverhältnissen der von Jungwacht Blauring Uri Schwyz betriebenen regionalen Arbeitsstelle,
- das Erstellen des Jahresprogrammes,
- Öffentlichkeitsarbeit auf kantonaler Ebene.

Art. 37 Arbeitsgruppen

Die Kalei kann zu ihrer Entlastung für bestimmte, den ganzen Kanton betreffende Sachgebiete (insbesondere auch im Hinblick auf Projekte), Arbeitsgruppen einsetzen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen sind auf kantonaler Ebene tätig. Ihre Amtsdauer steht im Zusammenhang mit ihrem jeweiligen Auftrag.

Art. 38 Zeichnungsbefugnis

Für Rechtsgeschäfte von Jungwacht Blauring Uri Schwyz zeichnen die Mitglieder der Kalei kollektiv zu zweien.

Vorbehalten bleibt die Zeichnungsbefugnis der Scharleitung für Belange ihrer Schar.

Art. 39 Zusammentreten

Jedes Kalei-Mitglied ist befugt eine Sitzung einzuberufen.

D. Die Revisoren

Art. 40 Funktion/Zusammensetzung

Es werden zwei Revisoren bestellt. Diese brauchen nicht dem Verein anzugehören und dürfen weder der Kalei noch einer vom Kantonalverein geführten Arbeitsstelle angehören. Mindestens ein Mitglied muss Sachkenntnisse im Rechnungswesen aufweisen.

Art. 41 Amtsdauer

Die Revisoren werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, wobei die Amtsperioden der beiden Revisoren um ein Jahr verschoben sein sollten.

Art. 42 Befugnisse/Aufgaben

Die Revisoren prüfen jährlich die Finanzlage, Geschäftsführung, Rechnung und Budget des Kantonalvereins und erstatten an der KK hierüber Bericht und Antrag. Sie können auf Verlangen der Kalei die Jahresrechnungen der Scharen und Releis stichprobenweise prüfen und hierüber Bericht erstatten. Diese stichprobenweise Überprüfung ist auf Antrag der Scharleitung lokalen Revisoren zu übertragen.

E. Die Regionalleitung (Relei)

Art. 43 Funktion/Zusammensetzung

Die Regionalleitungen unterstützen die Aktivitäten der Kantonsleitung insbesondere auf regionaler Ebene. Sie sind der direkte Ansprechpartner der Scharen.

Es bestehen zur Zeit die Regionen Uri, Etzel, Rigi und Chessel. Die Regionalleitung setzt sich frei zusammen aus Personen, welche an Jungwacht Blauring Uri Schwyz interessiert sind und den Zweck des Vereins (Art. 2) anerkennen. Auf eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter ist zu achten.

Art. 44 Amtsdauer

Die Mitglieder der Regionalleitung werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren im Rahmen der KK von den Delegierten der zur jeweiligen Region gehörenden Scharen gewählt.

Art. 45 Befugnisse/Aufgaben

Die Befugnisse und Aufgaben der Regionalleitungen sind im Pflichtenheft der Releis geregelt. Sie haben insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- Betreuung der Scharleitungen,
- Mitarbeit in Kursen/Weekends/Treffen des Vereins,
- Durchführung von regionalen oder überregionalen Anlässen für Leiter oder ganze Scharen.

Art. 46 Finanzen und Haftung

Die Regionalleitungen verfügen im Rahmen dieser Statuten frei über ihre finanziellen Mittel.

Die Regionalleitungen finanzieren ihre Tätigkeit durch Beiträge des Kantonalvereins, durch Spenden und Beiträge von öffentlicher und privater Seite und durch Erlöse aus Anlässen.

Die Regionalleitungen sind befugt, für ihre Belangen Konten bei Banken und Post zu führen.

Die Regionalleitungen haben für jedes Vereinsjahr eine Rechnung abzulegen. Diese ist den Revisoren von Jungwacht Blauring Uri Schwyz auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

Treten alle Mitglieder einer Regionalleitung gleichzeitig aus, so wird das Vermögen dem Kantonalverein zur getreuen Verwaltung übergeben. Dieser hat das Vermögen der neugewählten Regionalleitung zu vermachen.

F. Die Fachgruppe (FG)

Art. 47 Funktion/Zusammensetzung

Die Fachgruppen unterstützen die Kalei in ihren verschiedenen Belangen.

Art. 48 Amtsdauer

Die Mitglieder einer Fachgruppe werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 49 Befugnisse/Aufgaben

Die Befugnisse und Aufgaben der Fachgruppen sind in den Pflichtenheften der jeweiligen Fachgruppe geregelt.

V. Gliederung auf lokaler Ebene

A. Gliederung

Art. 50 Schar/Gruppe

Der Verein „Jungwacht Blauring Uri Schwyz“ organisiert sich in Blauring-, Jungwacht- und Jubla-Scharen. Die Schar ist die Organisation innerhalb der Pfarreien, in Teilen derselben oder allenfalls über mehrere Pfarreien.

Organisatorisch werden die Scharen in den beiden Kantonen zu Regionen zusammengefasst (vgl. Art. 43).

Scharen aus Nachbarkantonen können sich dem Verein „Jungwacht Blauring Uri Schwyz“ anschliessen. Besteht im jeweiligen Nachbarkanton ein Kantonalverein Jungwacht Blauring, so ist dessen Einverständnis dafür erforderlich.

Die Scharen gliedern sich in Gruppen.

Art. 51 Zugehörigkeit der Mitglieder zu örtlichen Scharen

Die Mitglieder des Vereins „Jungwacht Blauring Uri Schwyz“, welche in der gleichen Pfarrei Wohnsitz haben, bilden gestützt auf diese Statuten gemeinsam eine Blauring-, Jungwacht- oder Jubla-Schar.

Die Zugehörigkeit eines Mitgliedes zu einer Schar hängt von dessen Wohnsitz in einer Pfarrei ab. Im Einvernehmen mit der örtlichen zuständigen Scharleitung sind Ausnahmen für einzelne Mitglieder zulässig.

Bestehen in einer Pfarrei mehrere Scharen oder erstreckt sich eine Schar über mehrere Pfarreien, gelten die obigen Bestimmungen sinngemäss.

B. Die Schar

Art. 52 Anwendbare Bestimmungen

Für die Scharen gelten die Bestimmungen dieser Statuten sowie Reglemente und Weisungen von Jungwacht Blauring Schweiz. Im Übrigen sind sie in ihrem Bestand, in ihrer Willensbildung und Tätigkeit unabhängig.

Art. 53 Rechtsform der Scharen

Die Scharen sind Sektionen von Jungwacht Blauring Uri Schwyz und sollen als Vereine gemäss Art. 60ff. ZGB organisiert sein. Die Statuten der Scharvereine sind von der Kalei zu genehmigen.

Ist eine Schar als selbständiger Verein organisiert, sind die natürlichen Mitglieder der Schar auch Mitglied von Jungwacht Blauring Uri Schwyz.

Ist eine Schar nicht als selbständiger Verein organisiert, ist sie eine unselbständige Sektion und verfügt über entsprechende Rechtsbefugnis im Rahmen und gestützt auf diese Statuten.

Art. 54 Leitungsteam/Scharleitung

Das Leitungsteam setzt sich aus der Gruppenleitung, den Scharleitenden und dem/der Präses zusammen. Der/Die Präses ist ausschliesslich beratendes Mitglied.

Die Scharleitung setzt sich aus den Scharleitern/Scharleiterinnen zusammen. Sie

kann auch durch eine Einzelperson gebildet werden.

Bei Jubla-Scharen bilden Jungwacht und Blauring gemeinsam das Leitungsteam und die Scharleitung. Dabei ist auf eine angemessene Vertretung beider Geschlechter zu achten, wobei im Leitungsteam mindestens eine Person von Jungwacht und Blauring vertreten sein muss.

Art. 55 Beschlussfassung Leitungsteam/Scharleitung

Leitungsteam und Scharleitung konstituieren sich selbst. Für die Beschlussfassung gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Statuten.

Art. 56 Befugnisse Leitungsteam

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, ist das Leitungsteam für alle die Schar betreffenden Belange zuständig. Es leitet und organisiert die Schartätigkeit. Insbesondere entscheidet das Leitungsteam über die Aufnahme der Gruppenleiter/Gruppenleiterinnen in das Leitungsteam oder den Ausschluss aus demselben.

Das Leitungsteam wählt:

- Die Scharleitung. Diese hat sich jährlich der Wiederwahl zu stellen.
- Den/Die Präses im Einvernehmen mit der Pfarreileitung, sofern nicht anders vereinbart auf die Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Die Delegierten an die Kantonskonferenz.

Art. 57 Befugnisse Scharleitung

Die Scharleitung übernimmt die Aufgaben eines Vorstandes und ist insbesondere zuständig für:

- Vertretung der Schar nach aussen.
- Vornahme von Rechtshandlungen, die der Zweck von Jungwacht Blauring auf Scharebene mit sich bringen,
- Zeichnung zu zweien für die Schar.

Art. 58 Befugnisse Präses

Der/Die Präses berät das Leitungsteam und begleitet die Schar. Dabei vertritt er/sie sowohl die Anliegen der Pfarreiseelsorge als auch diejenigen der Kinder, Leitenden und Eltern.

Er/Sie berät das Leitungsteam und unterstützt dieses bei der Gestaltung von spirituellen Impulsen und der Frage nach dem religiösen Leben in Jungwacht Blauring.

Er/Sie pflegt regelmässigen Kontakt mit der Pfarreileitung und der Kirchenpflege und vermittelt bei Bedarf zwischen Jungwacht Blauring, Pfarreileitung, Eltern und Behörden.

Art. 59 Suspendierung/Abberufung Leitungsteam/Scharleitung

Treten erhebliche Missstände auf, so kann die Kantonsleitung nach vorheriger Anhörung der Betroffenen einzelne Mitglieder oder das gesamte Leitungsteam/Scharleitung von ihrer Funktion suspendieren. Über die endgültige Abberufung entscheidet auf Antrag der Kantonsleitung nach Anhörung der Betroffenen die Kantonskonferenz.

Art. 60 Zusammen treten Leitungsteam/Scharleitung

Das Leitungsteam und die Scharleitung treten so oft zusammen, als es ihre Aufgabe erfordert.

Art. 61 Gruppen

Die Schar gliedert sich in Gruppen. Diese werden von einem oder mehreren Gruppenleitern/Gruppenleiterinnen geführt.

Die Gruppenmitglieder haben Anrecht auf:

- gute Gruppenstunden,
- Gleichheit unabhängig von ihrer Rasse, Religion und Herkunft,
- geschlechter- und altersspezifische Betreuung,

Art. 62 Elternarbeit

Im gegenseitigen Einverständnis etabliert das Leitungsteam bei Bedarf eine Form der Elternmitarbeit. Diese kann entweder als Mitbestimmung (z.B. Elternrat) oder als Mitarbeit (z.B. Mithilfe bei konkreten Projekten wie Lageraufbau, Kuchentisch, Bastelmarkt) ausgestaltet werden.

Besteht ein Elternrat, so hat ihn die Scharleitung vor wichtigen Entscheidungen anzuhören.

Der Elternrat konstituiert sich selbst, wobei die Bestimmungen dieser Statuten sachgemäss anzuwenden sind.

Das Leitungsteam hat die Kompetenz, den Elternrat aufzulösen oder zu sistieren.

Im Konfliktfall sind die beteiligten Parteien verpflichtet, zuerst eine Lösung auf dem Weg der Mediation anzustreben.

Art. 63 Finanzen

Die Schar verfügt im Rahmen dieser Statuten sowie der Reglemente und Weisungen von Jungwacht Blauring Schweiz frei über ihre finanziellen Mittel. Zu diesem Zweck führt sie eine Scharkasse.

Die Schar finanziert ihre Tätigkeit durch:

- Mitgliederbeiträge
- Anlässe
- Erträge des Scharvermögens und der Aktiven
- Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse
- Mittel von der Pfarrei, der Gemeinde sowie anderen privaten und öffentlichen Institutionen.

Erhebt die Schar Mitgliederbeiträge legt das Leitungsteam die Höhe des Mitgliederbeitrages jährlich fest.

Die Schar ist befugt, für ihre Belange Konten bei Banken und Post zu führen.

Sie hat für jedes Vereinsjahr eine Rechnung abzulegen. Diese ist den Revisoren von Jungwacht Blauring Uri Schwyz auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Auf Antrag der Scharleitung kann diese Überprüfung durch lokale Gremien erfolgen.

Art. 64 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Schar haftet einzig das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird

ausgeschlossen.

Art. 65 Auflösung/Vereinigung

Löst sich eine Schar auf, so wird das Vermögen dem Kantonalverein zur getreuen Verwaltung für maximal 10 Jahre übergeben. Dieser hat das Vermögen einer späteren Schar zu vermachen. Nach Ablauf von 10 Jahre geht das Vermögen auf den Kantonalverein über.

VI. Streiterledigung

Art. 66 Mediation

Bezüglich sämtlicher Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben, sind alle der Satzungshoheit des Verbandes unterstellten Personen verpflichtet, eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben.

Das Mediationsverfahren inklusive dem Miteinbezug der Deutschschweizer-Ordinarien-Konferenz (DOK) wird in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 67 Schiedsgerichtsbarkeit

Streitigkeiten, welche nicht auf dem Wege der Mediation erledigt werden können, sind, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, einem ad hoc-Schiedsgericht zu unterbreiten.

Ein solches Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach den für den Kanton Schwyz anwendbaren verfahrensrechtlichen Bestimmungen; Sitz des Schiedsgerichtes ist Arth.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 68 Statuten/Genehmigung

Diese Statuten sind am 26.10.2019 von Jungwacht Blauring Schweiz genehmigt worden und entsprechen den Vorgaben der DOK.

Jede Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch Jungwacht Blauring Schweiz.

Art. 69 Inkraftsetzung

Diese Statuten sowie jede Statutenrevision treten mit Annahme durch die Kantonalkonferenz in Kraft.

Die Kantonalkonferenz hat diese Statuten am 14. Mai 2019 in Goldau genehmigt.

Für die Kantonsleitung



Die Protokollführerin

